



Lieferung von Einsatzfahrzeugen für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Leipzig

Vergabenummer: L-37-2025-00149

Besondere Vertragsbedingungen

Inhaltverzeichnis

10	LOS 1: LIEFERUNG VON 3 [VOLLELEKTRISCHEN] GERÄTEWAGEN LOGISTIK (GW-L1) NACH DIN 14555-21:2013-05 MIT KOFFER-AUFBAU	3
	Zu 1. Allgemeine Vorschriften	3
	Zu 5. Ausführung der Leistung	3
	Zu 9. Abnahme	3
	Zu 12. Einreichen der Rechnung	4
	Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto	4
	Zu 18. Gewährleistung	5
15	LOS 2: LIEFERUNG EINES RÜSTWAGENS NACH DIN 14555, TEIL 3 (RW) MIT ERGÄNZENDER GEFAHRGUTBELADUNG NACH DIN 14555, TEIL 12 (GW-G) FÜR DIE BRANDDIREKTION LEIPZIG	6
	Zu 1. Allgemeine Vorschriften	6
20	Zu 5. Ausführung der Leistung	6
	Zu 9. Abnahme	6
	Zu 11. Preise	7
	Zu 12. Einreichen der Rechnung	8
	Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto	8
25	Zu 18. Gewährleistung	8
30	LOS 3 – LOS 7: LIEFERUNG FEUERWEHRTECHNISCHER BELADUNG FÜR DEN RW-G NACH DIN 14555-3:2016-12	9
	Zu 5. Ausführung der Leistung	9
35	LOS 8: LIEFERUNG VON BIS ZU 10 KLEINTRASPORTERN [ALS PLUG-IN-HYBRID] ZUM AUSBAU ZUM MANNSCHAFTSTRANSPORTWAGEN (MTW)	10
	Zu 1. Allgemeine Vorschriften	10
	Zu 5. Ausführung der Leistung	10
	Zu 9. Abnahme	10
	Zu 11. Preise	11
	Zu 12. Einreichen der Rechnung	11
	Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto	12
	Zu 18. Gewährleistung	12
40	LOS 9: LIEFERUNG VON 2 WECHSELLADERFAHRZEUGEN NACH DIN 14505 (WLF 26/6900)	13

	Zu 1. Allgemeine Vorschriften.....	13
	Zu 5. Ausführung der Leistung.....	13
	Zu 9. Abnahme.....	13
45	Zu 11. Preise.....	14
	Zu 12. Einreichen der Rechnung.....	15
	Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto.....	15
	Zu 18. Gewährleistung.....	15
50	LOS 10: LIEFERUNG VON 3 TANKLÖSCHFAHRZEUGE NACH DIN 14530, TEIL 21 (TLF 4000) MIT ZUSATZBELADUNG NACH TABELLE 2.....	16
	Zu 1. Allgemeine Vorschriften.....	16
	Zu 5. Ausführung der Leistung.....	16
	Zu 9. Abnahme.....	16
55	Zu 11. Preise.....	17
	Zu 12. Einreichen der Rechnung.....	18
	Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto.....	18
	Zu 18. Gewährleistung.....	18
60	LOS 11 - LOS 12: LIEFERUNG FEUERWEHRTECHNISCHER BELADUNG FÜR DIE TLF 4000 NACH DIN 14530-21.....	20
	Zu 5. Ausführung der Leistung.....	20
65	LOS 13: ERNEUERUNG VON BIS ZU 3 RETTUNGSWAGENS (RTW) TYP C NACH DIN EN 1789:2014-12 DURCH UMSETZUNG DES WECHSELKOFFERS AUF EINEM NEUEN FAHRGESTELL.....	21
	Zu 1. Allgemeine Vorschriften.....	21
	Zu 5. Ausführung der Leistung.....	21
	Zu 9. Abnahme.....	21
70	Zu 11. Preise.....	22
	Zu 12. Einreichen der Rechnung.....	23
	Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto.....	23
	Zu 18. Gewährleistung.....	23
75	ANLAGE – BÜRGSCHAFTSURKUNDE.....	I



Los 1: Lieferung von 3 [vollelektrischen] Gerätewagen Logistik (GW-L1) nach DIN 14555-21:2013-05 mit Koffer-Aufbau

80

Zu 1. Allgemeine Vorschriften

Die Pkt. 1.1 bis 1.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

85

- 1.3 Die DIN-/EN-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Das Leistungsverzeichnis enthält auch ohne besondere Nennung alle nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben.

90

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

95

- 5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 1 beginnt mit Zuschlagserteilung (12 Monate).
- 5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.
- 5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung bei der Auftragnehmerin ein Auftragsausführungsgespräch statt. Durch die Auftraggeberin wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.
- 5.8 Die Auftragnehmerin muss nach § 3 VOL/B innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung des Auftragsdurchführungsgesprächs maßstabsgerechte Zeichnungen zur Umsetzung der technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses sowie des Dokumentes "Technische Leistungsanforderungen" für das Los 9 dem Auftraggeber vorlegen.
- 5.9 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 8 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

105

Zu 9. Abnahme

Die Pkt. 9.1. bis 9.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

110

- 9.5 Nach § 12 Nr. 2 A VOL/B werden durch die Auftraggeberin für die GW-L1 folgende Güteprüfungen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers durchgeführt:
- nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der elektrischen/elektronischen Baugruppen in Fahrerraum und Aufbau. Überprüfung der Ausführung der Farbgebung,



- nach Fertigstellung der kompletten Fahrzeuge mit einschließlich Verlastung der beige-
stellten Beladung

115 Dabei werden die Teilleistungen auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen An-
forderungen durch die Auftraggeberin gemäß § 12 Nr. 1 VOL/B geprüft. Die Termine der Gü-
teprüfungen müssen mindestens 20 Arbeitstage vorher zwischen der Auftraggeberin und der
Auftragnehmerin schriftlich vereinbart werden. Über die Güteprüfungen wird von der Auftrag-
geberin ein Protokoll gefertigt und mit der Auftragnehmerin abgestimmt.

120 9.6 Vor der Abnahme ist das Fahrzeug einer Ablieferinspektion zu unterziehen und betriebsbereit,
vollständig geladen sowie vollgetankt mit Schmiermitteln- und sonstigen Betriebsstoffen zu
übergeben. Die im Dokument "Technische Leistungsanforderungen GW-L1" (Anlage 1 bzw.
Anlage 1-1) benannten Unterlagen sind zur Abnahme vollständig in deutscher Sprache zu
übergeben.

125 9.7 Die Auftraggeberin erstellt ein Abnahmeprotokoll, welches alle bei der Endabnahme festge-
stellten Mängel enthält. Auftraggeberin und Auftragnehmerin legen gemeinsam einen Termin
zur Mängelabstellung fest. Durch die Auftraggeberin wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die
Abstellung festgestellter Mängel erfolgt nach Terminabstimmung zwischen Auftraggeberin und
Auftragnehmerin und wird im Abnahmeprotokoll ebenfalls dokumentiert.

130

Zu 12. Einreichen der Rechnung

Die Punkte 12.1, 12.2 und 12.3 bleiben bestehen.

Der Punkt 12.4 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

Zentraler Rechnungseingang

135 c/o Stadt Leipzig 30

37.43

Postfach 100551

04005 Leipzig.

140 Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto

Die Pkt. 13.1. bis 13.8 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

145 13.9 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche behält sich die Auftraggeberin gemäß § 18 Abs. 1
und 2 VOL/B eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3,00% der Rechnungssumme vor. Die Si-
cherheitsleistung wird für die Auftraggeberin kostenfrei geleistet durch Einbehalt oder Hinter-
legung von Geld oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen
Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Diese Sicherheitsleistung wird in Abhängigkeit vom

Stand der Mängelbeseitigung ausgezahlt, spätestens jedoch bis zur vollständigen Abstellung aller Mängel.

150

Zu 18. Gewährleistung

Die Pkt. 18.1. bis 18.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

155

18.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Termin, an dem alle im Abnahmeprotokoll festgeschriebenen Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt sind. Die Gewährleistungszeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Fahrzeuge wegen aufgetretener weiterer Mängel während der Gewährleistung nicht bestimmungsgemäß von der Auftraggeberin genutzt werden können. Für Ausfälle innerhalb der Gewährleistung behält sich die Auftraggeberin vor, Ausfallzeiten in Rechnung zu stellen.

160

18.4 Die vom Fahrgestellhersteller festgelegte erste Durchsicht (Wartung und Inspektion) sind für die Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin kostenfrei auszuführen.

Los 2: Lieferung eines Rüstwagens nach DIN 14555, Teil 3 (RW) mit ergänzender Gefahrgutbeladung nach DIN 14555, Teil 12 (GW-G) für die Branddirektion Leipzig

165

Zu 1. Allgemeine Vorschriften

Die Pkt. 1.1 bis 1.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

170

- 1.3 Die DIN-/EN-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Das Leistungsverzeichnis enthält auch ohne besondere Nennung alle nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben.

175

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

180

- 5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 2 beginnt mit Zuschlagserteilung (18 Monate).
- 5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.
- 5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung bei der Auftragnehmerin ein Auftragsausführungsgespräch statt. Teilnehmer neben der Auftraggeberin sind die Lieferanten des Fahrgestells sowie die Auftragnehmerinnen der Beladungslose 3 bis 7. Durch die Auftraggeberin wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.
- 5.8 Die Auftragnehmerin muss nach § 3 VOL/B innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung des Auftragsdurchführungsgesprächs maßstabsgerechte Zeichnungen zur Umsetzung der technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses sowie des Dokumentes "Technische Leistungsanforderungen" für das Los 2 der Auftraggeberin vorlegen.
- 5.9 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 8 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

185

190

Zu 9. Abnahme

Die Pkt. 9.1. bis 9.4. bleiben unverändert.

195

Neuaufgenommen:

- 9.5 Nach § 12 Nr. 2 A VOL/B werden durch die Auftraggeberin für den RW-G folgende Güteprüfungen in der Betriebsstätte der Auftragnehmerin durchgeführt:



- 1) nach Fertigung eines Rohbaumusters mit Fahrerraum, feuerwehrtechnischem Aufbau, einschließlich Aggregate über Nebenantrieb
- 2) nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Einbauaggregate, elektrischen/elektronischen Baugruppen in Fahrerraum und Aufbau sowie der Einschübe, Drehgestelle und Schwenkwände. Überprüfung der Ausführung der Farbgebung
- 3) nach Fertigstellung der kompletten Fahrzeuge mit einschließlich Verlastung der feuerwehrtechnischen Beladung

Dabei werden die Teilleistungen auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen durch die Auftraggeberin gemäß § 12 Nr. 1 VOL/B geprüft. Die Termine der Güteprüfungen müssen mindestens 20 Arbeitstage vorher zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin schriftlich vereinbart werden. Über die Güteprüfungen wird die Auftraggeberin ein Protokoll gefertigt und mit der Auftragnehmerin abgestimmt.

9.6 Die Überführung des Fahrzeugs zum Leistungsort der Auftraggeberin erfolgt durch die Auftragnehmerin. Das Fahrzeug und alle Aggregate aus dem Lieferumfang der Lose 3-7 müssen betriebsbereit und alle Kraft-, Schmiermittel- und sonstigen Betriebsstoffbehälter vollgetankt sein.

9.7 Bestandteil der Abnahme ist auch eine Testfahrt mit dem komplett beladenen Fahrzeug durch die Auftraggeberin im Beisein der Auftragnehmerin im Stadtgebiet von Leipzig.

9.8 Die Auftraggeberin erstellt ein Abnahmeprotokoll, welches alle bei der Endabnahme festgestellten Mängel enthält. Auftraggeberin und Auftragnehmerin legen gemeinsam einen Termin zur Mängelabstellung fest. Durch die Auftraggeberin wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Abstellung festgestellter Mängel erfolgt nach Terminabstimmung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin und wird im Abnahmeprotokoll ebenfalls dokumentiert.

Zu 11. Preise

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben bestehen.

Neuaufgenommen:

11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch die Auftraggeberin festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Die Auftragnehmerin hat die Erhöhung der Auftraggeberin plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung zieht die Auftraggeberin die Preisindizes für

- GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und

- 235
- GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger)
des Statistischen Bundesamtes an.

Zu 12. Einreichen der Rechnung

Die Punkte 12.1, 12.2 und 12.3 bleiben bestehen.

240 Der Punkt 12.4 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

Zentraler Rechnungseingang

c/o Stadt Leipzig 30

37.43

Postfach 100551

245 04005 Leipzig.

Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto

Die Pkt. 13.1. bis 13.8 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

- 250 13.9 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche behält sich die Auftraggeberin gemäß § 18 Abs. 1 und 2 VOL/B eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3,00% der Rechnungssumme vor. Die Sicherheitsleistung wird für die Auftraggeberin kostenfrei geleistet durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Diese Sicherheitsleistung wird in Abhängigkeit vom
- 255 Stand der Mängelbeseitigung ausgezahlt, spätestens jedoch bis zur vollständigen Abstellung aller Mängel.

Zu 18. Gewährleistung

Die Pkt. 18.1. bis 18.2 bleiben unverändert.

260 Neuaufgenommen:

- 18.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Termin, an dem alle im Abnahmeprotokoll festgeschriebenen Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt sind. Die Gewährleistungszeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Fahrzeuge wegen aufgetretener weiterer Mängel während der Gewährleistung nicht bestimmungsgemäß von der Auftraggeberin genutzt werden können. Für Ausfälle innerhalb der Gewährleistung behält sich die Auftraggeberin vor, Ausfallzeiten in Rechnung zu stellen.
- 265

- 18.4 Die vom Fahrgestellhersteller festgelegte erste Durchsicht (Wartung und Inspektion) sind für die Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin kostenfrei auszuführen.

Los 3 – Los 7: Lieferung feuerwehrtechnischer Beladung für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12

Los 3: Lieferung feuerwehrtechnischer Beladung für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12

Los 4: Lieferung hydraulischer Rettungsgeräte für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12

Los 5: Lieferung pneumatischer Rettungsgeräte für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12

Los 6: Lieferung von Gefahrgutbeladung für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12

Los 7: Lieferung Werkzeugkoffern einschließlich Zubehör für den RW-G nach DIN 14555-3:2016-12

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 3 bis 7 beginnt mit Zuschlagserteilung (3 Monate).

5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.

5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung beim Auftragnehmer des RW-G ein Auftragsausführungsgespräch gemeinsam mit den Auftragnehmerinnen des Loses 3 - 7 statt. Durch den Auftraggeber wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.

5.8 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 2 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

295

Los 8: Lieferung von bis zu 10 Kleintransportern [als Plug-In-Hybrid] zum Ausbau zum Mannschaftstransportwagen (MTW)

Zu 1. Allgemeine Vorschriften

Die Pkt. 1.1 bis 1.2 bleiben unverändert.

300

Neuaufgenommen:

1.3 Die DIN-/EN-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Das Leistungsverzeichnis enthält auch ohne besondere Nennung alle nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben.

305

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

310

5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 8 beginnt mit Zuschlagserteilung (6 Monate).

5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.

5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung bei der Auftragnehmerin ein Auftragsausführungsgespräch statt. Durch die Auftraggeberin wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.

315

5.8 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 8 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

5.9 Es besteht die Option zur Lieferung von bis zu 4 weiteren Kleintransportern in den Jahren 2026 bis 2027. Die konkrete Anzahl an Kleintransporter ist abhängig von den Ergebnissen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Leipzig. Über die Inanspruchnahme der Option wird im Zuge der Beschlussfassung durch die entsprechenden Gremien der Stadt Leipzig bis 30.06.2026 entschieden. Ein Anspruch seitens der Auftragnehmerin zur Beauftragung der Fahrzeuge besteht nicht.

320

325

Zu 9. Abnahme

Die Pkt. 9.1. bis 9.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

9.5 Vor der Abnahme ist das Fahrzeug einer Ablieferinspektion zu unterziehen und betriebsbereit, vollständig geladen sowie vollgetankt mit Schmiermitteln- und sonstigen Betriebsstoffen



330 zu übergeben. Die im Dokument "Technische Leistungsanforderungen für das Los 8" be-
nannten Unterlagen sind zur Abnahme vollständig in deutscher Sprache zu übergeben.

9.6 Der Auftraggeber erstellt ein Abnahmeprotokoll, welches alle bei der Endabnahme festge-
stellten Mängel enthält. Auftraggeber und Auftragnehmer legen gemeinsam einen Termin
zur Mängelabstellung fest.

335 9.7 Nach Abnahme des Fahrzeugs durch den Auftraggeber ist das Fahrzeug zum Vertrags-
partner für den feuerwehrtechnischen Ausbau zu überführen.

Böhringer und Zapf GmbH

Wunsiedler Str. 17

D – 95032 Hof

340 Die Rechnungslegung erfolgt erst nach erfolgten Gefahrenübergang.

Zu 11. Preise

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben bestehen.

Neuaufgenommen:

345 11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann für die 4 zusätzlichen Kleintransporter
ist erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Mo-
nate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird
drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch den Auftraggeber
festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung
350 relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung
der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung dem Auf-
traggeber plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen
einer Kalkulation erbracht werden. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung zieht der Auftraggeber
die Preisindizes für

- 355
- GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und
 - GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger)

des Statistischen Bundesamtes an.

Zu 12. Einreichen der Rechnung

360 Die Punkte 12.1, 12.2 und 12.3 bleiben bestehen.

Der Punkt 12.4 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

Zentraler Rechnungseingang

c/o Stadt Leipzig 30



37.43

365

Postfach 100551

04005 Leipzig.

Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto

Die Pkt. 13.1. bis 13.8 bleiben unverändert.

370

Neuaufgenommen:

13.9 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche behält sich die Auftraggeberin gemäß § 18 Abs. 1 und 2 VOL/B eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3,00% der Rechnungssumme vor. Die Sicherheitsleistung wird für die Auftraggeberin kostenfrei geleistet durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Diese Sicherheitsleistung wird in Abhängigkeit vom Stand der Mängelbeseitigung ausgezahlt, spätestens jedoch bis zur vollständigen Abstellung aller Mängel.

375

Zu 18. Gewährleistung

Die Pkt. 18.1. bis 18.2 bleiben unverändert.

380

Neuaufgenommen:

18.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Termin, an dem alle im Abnahmeprotokoll festgeschriebenen Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt sind. Die Gewährleistungszeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Fahrzeuge wegen aufgetretener weiterer Mängel während der Gewährleistung nicht bestimmungsgemäß von der Auftraggeberin genutzt werden können. Für Ausfälle innerhalb der Gewährleistung behält sich die Auftraggeberin vor, Ausfallzeiten in Rechnung zu stellen.

385

18.4 Die vom Fahrgestellhersteller festgelegte erste Durchsicht (Wartung und Inspektion) sind für die Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin kostenfrei auszuführen.

390



Los 9: Lieferung von 2 Wechselladerfahrzeugen nach DIN 14505 (WLF 26/6900)

Zu 1. Allgemeine Vorschriften

395 Die Pkt. 1.1 bis 1.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

400 1.3 Die DIN-/EN-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Das Leistungsverzeichnis enthält auch ohne besondere Nennung alle nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben.

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

405 Neuaufgenommen:

5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 9 beginnt mit Zuschlagserteilung (12 Monate).

5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.

410 5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung bei der Auftragnehmerin ein Auftragsausführungsgespräch statt. Durch die Auftraggeberin wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.

415 5.8 Die Auftragnehmerin muss nach § 3 VOL/B innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung des Auftragsdurchführungsgesprächs maßstabsgerechte Zeichnungen zur Umsetzung der technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses sowie des Dokumentes "Technische Leistungsanforderungen" für das Los 9 der Auftraggeberin vorlegen.

5.9 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 8 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Zu 9. Abnahme

420 Die Pkt. 9.1. bis 9.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

9.5 Nach § 12 Nr. 2 A VOL/B werden durch den Auftraggeber für die WLF 26/2900 folgende Güteprüfungen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers durchgeführt:

- 1) nach Fertigung eines Rohbaumusters mit Fahrerraum, feuerwehrtechnischem Aufbau,

425

einschließlich FPN und Löschmittelbehältern

- 2) nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der löschtechnischen Einrichtungen, elektrischen/elektronischen Baugruppen in Fahrerraum und Aufbau sowie der Einschübe, Drehgestelle und Schwenkwände. Überprüfung der Ausführung der Farbgebung
- 3) nach Fertigstellung der kompletten Fahrzeuge mit einschließlich Verlastung der feuerwehrtechnischen Beladung

430

Dabei werden die Teilleistungen auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen durch den Auftraggeber gemäß § 12 Nr. 1 VOL/B geprüft. Die Termine der Güteprüfungen müssen mindestens 20 Arbeitstage vorher zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden. Über die Güteprüfungen wird vom Auftraggeber ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

435

9.6 Die Überführung des Fahrzeugs zum Leistungsort des Auftraggebers erfolgt durch den Auftragnehmer. Das Fahrzeug und alle feuerwehrtechnischen Geräte und Aggregate müssen betriebsbereit und alle Kraft-, Schmiermittel- und sonstigen Betriebsstoffbehälter vollgetankt sein.

9.7 Bestandteil der Abnahme ist auch eine Testfahrt mit dem komplett beladenen Fahrzeug durch den Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers im Stadtgebiet von Leipzig.

440

9.8 Der Auftraggeber erstellt ein Abnahmeprotokoll, welches alle bei der Endabnahme festgestellten Mängel enthält. Auftraggeber und Auftragnehmer legen gemeinsam einen Termin zur Mängelabstellung fest. Durch den Auftraggeber wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Abstellung festgestellter Mängel erfolgt nach Terminabstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und wird im Abnahmeprotokoll ebenfalls dokumentiert.

445

Zu 11. Preise

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben bestehen.

Neuaufgenommen:

450

11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch den Auftraggeber festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung dem Auftraggeber plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung zieht der Auftraggeber die Preisindizes für

455

- GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und
- GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger)

460

des Statistischen Bundesamtes an.

Zu 12. Einreichen der Rechnung

Die Punkte 12.1, 12.2 und 12.3 bleiben bestehen.

465 Der Punkt 12.4 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

Zentraler Rechnungseingang

c/o Stadt Leipzig 30

37.43

Postfach 100551

470 04005 Leipzig.

Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto

Die Pkt. 13.1. bis 13.8 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

475 13.9 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche behält sich die Auftraggeberin gemäß § 18 Abs. 1
und 2 VOL/B eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3,00% der Rechnungssumme vor. Die Si-
cherheitsleistung wird für die Auftraggeberin kostenfrei geleistet durch Einbehalt oder Hinter-
legung von Geld oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen
480 Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Diese Sicherheitsleistung wird in Abhängigkeit vom
Stand der Mängelbeseitigung ausgezahlt, spätestens jedoch bis zur vollständigen Abstellung
aller Mängel.

Zu 18. Gewährleistung

Die Pkt. 18.1. bis 18.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

485 18.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Termin, an dem alle im Abnahmeprotokoll festge-
schriebenen Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt sind. Die Gewährleistungszeit verlän-
gert sich um den Zeitraum, in dem die Fahrzeuge wegen aufgetretener weiterer Mängel wäh-
rend der Gewährleistung nicht bestimmungsgemäß von der Auftraggeberin genutzt werden
490 können. Für Ausfälle innerhalb der Gewährleistung behält sich die Auftraggeberin vor, Ausfall-
zeiten in Rechnung zu stellen.

18.4 Die vom Fahrgestellhersteller festgelegte erste Durchsicht (Wartung und Inspektion) sind für
die Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin kostenfrei auszuführen.

Los 10: Lieferung von 3 Tanklöschfahrzeugen nach DIN 14530, Teil 21 (TLF 4000) mit Zusatzbeladung nach Tabelle 2

Zu 1. Allgemeine Vorschriften

500 Die Pkt. 1.1 bis 1.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

505 1.3 Die DIN-/EN-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Das Leistungsverzeichnis enthält auch ohne besondere Nennung alle nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben.

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

510 Neuaufgenommen:

- 515 5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 10 beginnt mit Zuschlagserteilung (24 Monate).
- 5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.
- 5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung bei der Auftragnehmerin ein Auftragsausführungsgespräch statt. Teilnehmer neben der Auftraggeberin sind die Lieferanten des Fahrgestells sowie die Auftragnehmerinnen der Beladungslose 11 bis 12. Durch die Auftraggeberin wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.
- 520 5.8 Die Auftragnehmerin muss nach § 3 VOL/B innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung des Auftragsdurchführungsgesprächs maßstabsgerechte Zeichnungen zur Umsetzung der technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses sowie des Dokumentes "Technische Leistungsanforderungen" für das Los 10 der Auftraggeberin vorlegen.
- 5.9 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 8 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

525 Zu 9. Abnahme

Die Pkt. 9.1. bis 9.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

9.5 Nach § 12 Nr. 2 A VOL/B werden durch den Auftraggeber für die TLF 4000 folgende Güteprüfungen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers durchgeführt:



- 530 4) nach Fertigung eines Rohbaumusters mit Fahrerraum, feuerwehrtechnischem Aufbau, einschließlich FPN und Löschmittelbehältern
- 5) nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der löschtechnischen Einrichtungen, elektrischen/elektronischen Baugruppen in Fahrerraum und Aufbau sowie der Einschübe, Drehgestelle und Schwenkwände. Überprüfung der Ausführung der Farbgebung
- 535 6) nach Fertigstellung der kompletten Fahrzeuge mit einschließlich Verlastung der feuerwehrtechnischen Beladung

Dabei werden die Teilleistungen auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen durch den Auftraggeber gemäß § 12 Nr. 1 VOL/B geprüft. Die Termine der Güteprüfungen müssen mindestens 20 Arbeitstage vorher zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden. Über die Güteprüfungen wird vom Auftraggeber ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

540

9.6 Die Überführung des Fahrzeugs zum Leistungsort des Auftraggebers erfolgt durch den Auftragnehmer. Das Fahrzeug und alle Aggregate aus dem Lieferumfang der Lose 11-12 müssen betriebsbereit und alle Kraft-, Schmiermittel- und sonstigen Betriebsstoffbehälter vollgetankt sein.

545

9.7 Bestandteil der Abnahme ist auch eine Testfahrt mit dem komplett beladenen Fahrzeug durch den Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers im Stadtgebiet von Leipzig.

9.8 Der Auftraggeber erstellt ein Abnahmeprotokoll, welches alle bei der Endabnahme festgestellten Mängel enthält. Auftraggeber und Auftragnehmer legen gemeinsam einen Termin zur Mängelabstellung fest. Durch den Auftraggeber wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Abstellung festgestellter Mängel erfolgt nach Terminabstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und wird im Abnahmeprotokoll ebenfalls dokumentiert.

550

Zu 11. Preise

555

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben bestehen.

Neuaufgenommen:

11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch den Auftraggeber festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung dem Auftraggeber plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung zieht der Auftraggeber die Preisindizes für

560

565

- GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und

- GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger)
des Statistischen Bundesamtes an.

570 Zu 12. Einreichen der Rechnung

Die Punkte 12.1, 12.2 und 12.3 bleiben bestehen.

Der Punkt 12.4 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

Zentraler Rechnungseingang

c/o Stadt Leipzig 30

575 37.43

Postfach 100551

04005 Leipzig.

Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto

580 Die Pkt. 13.1. bis 13.8 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

585 13.9 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche behält sich die Auftraggeberin gemäß § 18 Abs. 1 und 2 VOL/B eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3,00% der Rechnungssumme vor. Die Sicherheitsleistung wird für die Auftraggeberin kostenfrei geleistet durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Diese Sicherheitsleistung wird in Abhängigkeit vom Stand der Mängelbeseitigung ausgezahlt, spätestens jedoch bis zur vollständigen Abstellung aller Mängel.

590 Zu 18. Gewährleistung

Die Pkt. 18.1. bis 18.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

595 18.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Termin, an dem alle im Abnahmeprotokoll festgeschriebenen Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt sind. Die Gewährleistungszeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Fahrzeuge wegen aufgetretener weiterer Mängel während der Gewährleistung nicht bestimmungsgemäß von der Auftraggeberin genutzt werden können. Für Ausfälle innerhalb der Gewährleistung behält sich die Auftraggeberin vor, Ausfallzeiten in Rechnung zu stellen.

600 18.4 Die vom Fahrgestellhersteller festgelegte erste Durchsicht (Wartung und Inspektion) sind für die Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin kostenfrei auszuführen.



Los 11 - Los 12: Lieferung feuerwehrtechnischer Beladung für die TLF 4000 nach DIN 14530-21

605

Los 11: Lieferung von feuerwehrtechnischer Beladung für die TLF 4000 nach DIN 14530-21

Los 12: Lieferung von wasserführenden Armaturen für 3 TLF 4000 nach DIN 14530-21

610

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

615

5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 11 – 12 beginnt mit Zuschlagserteilung (3 Monate).

5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.

5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung beim der Auftragnehmerin des TLF 4000 ein Auftragsausführungsgespräch gemeinsam mit den Auftragnehmerinnen des Loses 11 - 12 statt. Durch die Auftraggeberin wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.

620

5.8 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 2 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.



Los 13: Erneuerung von bis zu 3 Rettungswagens (RTW) Typ C nach DIN EN 1789:2014-12 durch Umsetzung des Wechselkoffers auf einem neuen Fahrgestell

625

Zu 1. Allgemeine Vorschriften

Die Pkt. 1.1 bis 1.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

630

- 1.3 Die DIN-/EN-Normen, Regelwerke der Technik, gültigen Richtlinien und die Unfallverhütungsvorschriften sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – jeweils in der neuesten Fassung im Angebot und in der Auftragsdurchführung zu berücksichtigen. Das Leistungsverzeichnis enthält auch ohne besondere Nennung alle nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen, soweit nicht anders beschrieben.

635

Zu 5. Ausführung der Leistung

Die Pkt. 5.1. bis 5.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

640

- 5.5 Der Leistungszeitraum für das Los 13 beginnt mit Zuschlagserteilung (9 Monate).
- 5.6 Die verbindlichen Liefertermine werden im Auftragsklärungsgespräch vereinbart.
- 5.7 Zur finalen Abstimmung von technischen Detaillösungen findet spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung beim Auftragnehmer ein Auftragsausführungsgespräch statt. Durch den Auftraggeber wird ein Protokoll vom Auftragsausführungsgespräch erstellt, welches allen Teilnehmern zur Bestätigung übermittelt wird.
- 5.8 Die Auftragnehmerin muss nach § 3 VOL/B innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung des Auftragsdurchführungsgesprächs maßstabsgerechte Zeichnungen zur Umsetzung der technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses sowie des Dokumentes "Technische Leistungsanforderungen" für das Los 13 der Auftraggeberin vorlegen.
- 5.9 Die detaillierte Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin maximal 8 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

650

Zu 9. Abnahme

Die Pkt. 9.1. bis 9.4. bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

655

- 9.5 Nach § 12 Nr. 2 A VOL/B werden durch den Auftraggeber für die RTW folgende Güteprüfungen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers durchgeführt:



- 1) nach Komplettierung der Fahrzeuge mit montiertem Wechselkoffer sowie noch nicht verschlossenen Einbauschränken und
- 2) nach vollständigem Ausbau

660 Dabei werden die Teilleistungen auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen durch den Auftraggeber gemäß § 12 Nr. 1 VOL/B geprüft. Die Termine der Güteprüfungen müssen mindestens 20 Arbeitstage vorher zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden. Über die Güteprüfungen wird vom Auftraggeber ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

665 9.6 Die Überführung des Fahrzeugs zum Leistungsort des Auftraggebers erfolgt durch den Auftragnehmer. Das Fahrzeug und alle medizintechnischen Aggregate und Geräte betriebsbereit und alle Kraft,- Schmiermittel- und sonstigen Betriebsstoffbehälter vollgetankt sein.

9.7 Bestandteil der Abnahme ist auch eine Testfahrt mit dem komplett beladenen Fahrzeug durch den Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers im Stadtgebiet von Leipzig.

670 9.8 Der Auftraggeber erstellt ein Abnahmeprotokoll, welches alle bei der Endabnahme festgestellten Mängel enthält. Auftraggeber und Auftragnehmer legen gemeinsam einen Termin zur Mängelabstellung fest. Durch den Auftraggeber wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Abstellung festgestellter Mängel erfolgt nach Terminabstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und wird im Abnahmeprotokoll ebenfalls dokumentiert.

675

Zu 11. Preise

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben bestehen.

Neuaufgenommen:

680 11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch den Auftraggeber festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung dem Auftraggeber plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung zieht der Auftraggeber die Preisindizes für

685

- GP 579 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und
- GP 582 29 2 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger)

690

des Statistischen Bundesamtes an.

Zu 12. Einreichen der Rechnung

Die Punkte 12.1, 12.2 und 12.3 bleiben bestehen.

Der Punkt 12.4 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

695 Zentraler Rechnungseingang
 c/o Stadt Leipzig 30
 37.43
 Postfach 100551
 04005 Leipzig.

700

Zu 13. Zahlung der Rechnung / Skonto

Die Pkt. 13.1. bis 13.8 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

705 13.9 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche behält sich die Auftraggeberin gemäß § 18 Abs. 1
 und 2 VOL/B eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3,00% der Rechnungssumme vor. Die Si-
 cherheitsleistung wird für die Auftraggeberin kostenfrei geleistet durch Einbehalt oder Hinter-
 legung von Geld oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen
 Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Diese Sicherheitsleistung wird in Abhängigkeit vom
710 Stand der Mängelbeseitigung ausgezahlt, spätestens jedoch bis zur vollständigen Abstellung
 aller Mängel.

Zu 18. Gewährleistung

Die Pkt. 18.1. bis 18.2 bleiben unverändert.

Neuaufgenommen:

715 18.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Termin, an dem alle im Abnahmeprotokoll festge-
 schriebenen Mängel durch den Auftragnehmer beseitigt sind. Die Gewährleistungszeit ver-
 längert sich um den Zeitraum, in dem die Fahrzeuge wegen aufgetretener weiterer Mängel
 während der Gewährleistung nicht bestimmungsgemäß von der Auftraggeberin genutzt wer-
 den können. Für Ausfälle innerhalb der Gewährleistung behält sich die Auftraggeberin vor,
720 Ausfallzeiten in Rechnung zu stellen.

18.4 Die vom Fahrgestellhersteller festgelegte erste Durchsicht (Wartung und Inspektion) sind für
die Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin kostenfrei auszuführen.



Anlage – Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

Übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€



725

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

730

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

735

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge



Vertragserfüllungsbürgschaft

740

1 Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in der Europäischen Union oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

745

zugelassene Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Union erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

750

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer – die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind – hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

755

2 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft ist erst nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben; es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Hier kommen nicht erledigte vertragliche Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung in Betracht. Dann darf er auch für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

760

3 Zugelassene Kreditinstitute

Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

765